

**A6** Abschnitt 5 - Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft [Artikel 1  
Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

## Antragstext

1278 § 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

1279 (1) Die vom Land zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft  
1280 umgesetzten Maßnahmen wirken hin auf

1281 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die deren Wiedervernässung  
1282 nicht entgegensteht,

1283 2. den Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher  
1284 Kohlenstoffspeicher,

1285 3. die Herstellung geschlossener Nährstoffkreisläufe,

1286 4. den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Reduktion von  
1287 Transportwegen und die Reduktion des Importes von Futtermitteln aus  
1288 Entwaldungsgebieten,

1289 5. den Verzicht auf emissionsintensiv produzierte Dünge- und  
1290 Pflanzenschutzmittel,

1291 6. die Änderung der Tierhaltungsform hin zu mehr flächengebundener  
1292 Tierhaltung.

1293 (2) Das Land wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass die  
1294 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bei der Vergabe eingehalten werden. Die  
1295 Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die  
1296 Funktion von Flächen als Kohlenstoffspeicher und -senken erhält sowie deren  
1297 Speichervermögen steigert.

1298 (3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche  
1299 in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert.

1300 (4) Das Land richtet ein Kompetenzzentrum für Ökolandbau ein. Das  
1301 Kompetenzzentrum für Ökolandbau hat insbesondere die Aufgabe, die Umstellung auf  
1302 eine ökologische und klimafreundliche Landwirtschaft sowie die Umsetzung der  
1303 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 durch Information, Qualifizierung und  
1304 Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu  
1305 unterstützen.

1306 § 29 Moorschutz

1307 (1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-  
1308 Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 sollen die Moore in  
1309 Mecklenburg-Vorpommern wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der  
1310 Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren  
1311 und Flusstalmooren soll bis dahin das natürliche Überflutungsregime  
1312 wiederhergestellt werden.

1313 (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene  
1314 Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von  
1315 Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer  
1316 Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und  
1317 Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach  
1318 Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht  
1319 entgegenstehen.

1320 (3) Absatz 2 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

1321 (4) Das Land übt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in  
1322 Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht  
1323 nach § 26 Landeswaldgesetz in der Regel aus, sofern es sich um den Verkauf von  
1324 Grundstücken oder Grundstücksteilen handelt, auf denen sich Moore mit  
1325 Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich  
1326 Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach  
1327 Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige  
1328 Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 durch Rechtsverordnung eine  
1329 Kulissee an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz  
1330 1 gelten. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 legt darüber hinaus Kriterien für  
1331 Ausnahmen des Regelfalls nach Satz 1 fest.

1332 (5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt  
1333 ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und  
1334 unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für  
1335 Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die Umsetzung von  
1336 Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren  
1337 in Einklang mit deren Wiedervernässung sowie insbesondere der  
1338 Moorklimaschutzstrategie nach Absatz 9. Das Moormanagement berät unter  
1339 Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise proaktiv  
1340 Eigentümer\*innen von wiederzuvernässenden Mooren und Landwirt\*innen, die  
1341 wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur  
1342 Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore.

1343 (6) Das Land richtet einen vom Moormanagement nach Absatz 5 verwalteten  
1344 Flächentauschfonds ein. Der Flächentauschfonds nach Satz 1 umfasst Grundstücke  
1345 in Landeshand, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden  
1346 und auf dem sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung  
1347 des Ziels nach Absatz 1 beitragen, zum Flächentausch anbieten kann. Das Land  
1348 nutzt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung  
1349 mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26  
1350 Landeswaldgesetz, um den Flächentauschfonds mit Flächen für Flächentausche nach  
1351 Satz 2 auszustatten.

1352 (7) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 liegen im überragenden  
1353 öffentlichen Interesse. Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Absenkung des  
1354 Wasserstandes auf Moorböden stehen in der Regel der Erreichung der Ziele dieses  
1355 Gesetzes entgegen. Genehmigungen für Maßnahmen nach Satz 2 sind in der Regel zu  
1356 versagen.

1357 (8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der  
1358 Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025 vollständig  
1359 eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz

1360 2 ermächtigt, jene Flächen, für die noch Bergbauberechtigungen bestehen, gegen  
1361 Zahlung einer Ablöse in üblicher Höhe in Landeseigentum zu überführen.

1362 (9) Das für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium  
1363 erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes und des Moorschutzkonzeptes  
1364 des Landes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine verbindliche  
1365 Moorklimaschutzstrategie. Die Landesregierung legt dem Landtag die  
1366 Moorklimaschutzstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag  
1367 ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage  
1368 nach Satz 2 jährlich zu berichten. Eine Fortschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

#### 1369 § 30 Forstwirtschaft

1370 Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30  
1371 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1  
1372 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden  
1373 Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber  
1374 Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels  
1375 orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im  
1376 Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den  
1377 Umbau zu und die Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und  
1378 Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes  
1379 ist zu unterlassen.

#### 1380 § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung

1381 (1) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke  
1382 soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt  
1383 werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und  
1384 der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

1385 (2) Die Kreise, die Ämter, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die  
1386 regionalen Planungsverbände wirken daraufhin, die Flächeninanspruchnahme  
1387 entsprechend Absatz 1 und ihres Anteils an der Landesfläche zu reduzieren. Eine  
1388 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur  
1389 gestattet sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.

1390 (3) Die Landesregierung führt ein Monitoring zur Erreichung der Ziele nach  
1391 Absatz 1 an Hand geeigneter Indikatoren ein und führt ein öffentliches  
1392 elektronisches Kataster mit für die Entsiegelung geeigneter Flächen  
1393 (Entsiegelungskataster).

1394 (4) Jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde ermittelt und  
1395 erfasst die Inanspruchnahme von Flächen nach Absatz 1 und übermittelt die Daten  
1396 des vorangegangenen Kalenderjahres der zuständigen Behörde erstmals zum 1. April  
1397 2026.

1398 (5) Zum 31. Dezember 2027 ermittelt, erfasst und übermittelt jedes Amt sowie  
1399 jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde der zuständigen Behörde für welche  
1400 Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht

1401 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren in einer  
1402 Rechtsverordnung zu regeln.